

Änderungsantrag

der Abgeordneten Mann, Dr. Schierholz und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur Sammelübersicht 110 des Petitionsausschusses (2. Ausschuß) über Anträge zu Petitionen
— Drucksache 10/4077—

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Petition 3-10-15-2161-22000 und 3-10-15-2161-25927 nicht als erledigt anzusehen, sondern sie der Bundesregierung – dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit – zur Berücksichtigung zu überweisen, soweit ein Sofortprogramm zur vorläufigen Sicherung der Finanzierung der Frauenhäuser gefordert wird.

Bonn, den 3. Dezember 1985

Mann

Dr. Schierholz

Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion

Begründung

Unterstützt durch mehr als 12 000 Unterschriften fordern die Petenten eine gesetzliche Regelung mit dem Ziel der staatlichen Finanzierung von Frauenhäusern und beschwerten sich „über den unbefriedigenden Umgang des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit mit den drängenden Problemen der Frauenhäuser“.

Um die finanzielle Not vieler autonomer Frauenhäuser bis zur Verabschiedung eines Gesetzes zur Finanzierung von Frauenhäusern zu lindern, fordern die Petenten, im Rahmen eines Sofortprogramms im Bundeshaushalt für den Einzelplan des BMJFG jährlich 30 Mio. DM bereitzustellen. Die derzeitige Notlage der Frauenhäuser – zunehmend müssen Häuser mangels Unterstützung von öffentlichen Stellen schließen – erfordert ein schnelles Tätigwerden, bis ein Bundesgesetz zur Finanzierung von Frauenhäusern in Kraft tritt.

Die Vorschläge des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, über die Ausschöpfung des BSHG wirksame Hilfe für die Frauenhäuser in besonderen Notlagen leisten zu können, sind

nicht akzeptabel. Die geringfügige Kostenabdeckung, die durch erhöhte Regelsätze im Rahmen des § 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG erreicht werden kann, hängt von der tatsächlichen Belegung des Hauses ab. In Zeiten der Unterbelegung fehlen diese Gelder, obwohl der Kostenapparat des Hauses weiterläuft. Frauenhäuser können so keinen sicheren Finanzplan erstellen. Vor allem sind Mitarbeiterinnengehälter nicht abgesichert. Hinzu kommt, daß Vereinbarungen mit Gemeinden und Kreisen nach § 93 Abs. 2 BSHG im Ermessen der Sozialhilfeträger stehen. Den Frauenhäusern steht kein Anspruch auf Abschluß einer solchen Vereinbarung zu.

Die dargelegte Auffassung des BMJFG, eine Förderung im Rahmen eines Notprogramms sei mangels Finanzierungskompetenz des Bundes nicht gegeben, wird nicht geteilt. Der Bund ist nicht gehindert, im Bereich „öffentliche Fürsorge“ im Rahmen eines Haushaltstitels Förderungsmittel für Frauenhäuser zur Verfügung zu stellen.